

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Sammlung der Verordnungen und Instructionen über die directen Steuern im Grosherzogthum Baden

Baden

Carlsruhe, 1817

69. Finanz-Ministerium. Plenar-Sitzung 1tes Departement. Nro. 1120

[urn:nbn:de:bsz:31-14280](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-14280)

nicht wie dort nach den 3 Jahren 7. 8. und 9. sondern nach einem billigen Durchschnitt des letzten Decennii zu machen, und müssen davon, weil die frühern 10 Jahre von 80 bis 90 ebenfalls in den Durchschnitt gezogen werden sollten, $\frac{1}{4}$ tel abgezogen, also nur $\frac{3}{4}$ tel des Anschlags als wirklicher Werth der Frohnden angenommen werden.

Nachricht hievon den übrigen Kreis-Directorien.

69.

Finanz-Ministerium.

Plenar-Sitzung.

1tes Departement.

Nro. 1120. Karlsruhe den 27. März 1814.

Dem Donau-Kreis-Directorio wird auf seinen Bericht vom 7. d. M. Nro. 2853. die Anfrage des Steuer-Commissärs Rosenfeldt, wegen Versteuerung der Frohnden betreffend; zu Folge

B e s c h l u s s e s

unter Rücksendung der Berichts-Anlagen eröffnet:

1.) Die auf einzelnen Grundstücken nicht radizirten Baufrüchte müssen ebenso wie die

Samml. GrundSt. Verord.

2

auf der Gemeinde in corpore haftende Gülten angesehen, also den Beziehern zur Last gesetzt werden, ohne daß die Abgabe den Einzelnen abgeschrieben wird.

2.) Die auf einzelnen Grundstücken radizirten Baufrüchte sind, wenn auch gleich eine Haftung der ganzen Gemeinde für den Betrag derselben in den Urbarien bestimmt ist, dem Gefällgeber an seinem Steuer = Capital abzuziehen.

70.

Finanz = Ministerium.

Steuer = Departement.

Nro. 305. Karlsruhe den 6. Januar 1815.

Bericht des Donau = Kreis = Directorii vom 16. v. M. Nro. 15,629. betreffend einige Zweifel und Anfragen des Steuer = Commissärs Behr = nauer, bey Beendigung des Steuer = Geschäfts in den Bezirken Blomberg und Thiengen.